

Beklagte: Comune di Montelanico, Comune di Supino, Comune di Sgurgola, Comune di Trivigliano

Vorlagefrage

Stehen die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit zusammen mit den Grundsätzen der Warenverkehrsfreiheit, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die davon abgeleiteten Grundsätze wie die der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU⁽¹⁾ der Anwendung einer nationalen Regelung wie der italienischen entgegen, die sich aus Art. 95 Abs. 10 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 9 des Decreto Legislativo Nr. 50/2016 ergibt, wonach die unterlassene gesonderte Angabe der Arbeitskosten in den wirtschaftlichen Angeboten eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in jedem Fall zum Ausschluss des bietenden Unternehmens ohne die Möglichkeit zur Mängelbehebung führt, und zwar auch dann, wenn die Verpflichtung zur gesonderten Angabe nicht in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert ist, und auch unabhängig davon, dass das Angebot inhaltlich und im Einklang mit einer vom Bieter zu diesem Zweck abgegebenen Erklärung die Mindestarbeitskosten tatsächlich berücksichtigt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 11. Mai 2018 – Strafverfahren gegen Emil Milev

(Rechtssache C-310/18)

(2018/C 268/30)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Partei des Strafverfahrens

Emil Milev

Vorlagefragen

1. Ist mit Art. 3, Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 10, den Sätzen 4 und 5 des 16. Erwägungsgrundes und dem 48. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343⁽¹⁾ sowie mit den Art. 47 und 48 der Charta eine nationale Rechtsprechung vereinbar, die für die Fortdauer der Untersuchungshaft (vier Monate nach der Verhaftung des Beschuldigten) einen „hinreichenden Verdacht“ voraussetzt, wobei die Feststellung, dass der Beschuldigte möglicherweise die Tat begangen hat, nur „auf den ersten Blick“ erfolgt?

Oder ist mit den oben genannten Vorschriften eine nationale Rechtsprechung vereinbar, die den „hinreichenden Verdacht“ als hohe Wahrscheinlichkeit versteht, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat?

2. Ist mit Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 10, den Sätzen 4 und 5 des 16. Erwägungsgrundes und dem 48. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343 sowie mit Art. 47 der Charta eine nationale Rechtsprechung vereinbar, wonach das mit dem Antrag auf Abänderung der bereits angeordneten Untersuchungshaft befasste Gericht seine Entscheidung in der Weise zu begründen hat, dass es die belastenden und die entlastenden Beweise nicht gegeneinander abwägt, auch dann nicht, wenn die Verteidigung entsprechende Argumente vorbringt, wobei der einzige Grund für diese Einschränkung darin besteht, dass der Richter für den Fall, dass ihm das Verfahren zur Prüfung in der Sache zugeteilt wird, unparteiisch bleiben muss?

Oder ist mit den oben genannten Vorschriften eine nationale Rechtsprechung vereinbar, wonach das Gericht eine ausführlichere und konkretere Würdigung der Beweise vornimmt und eine eindeutige Antwort auf die Argumente der Verteidigung gibt, auf die Gefahr hin, dass es, wenn ihm das Verfahren zur Prüfung in der Sache zugeteilt wird, diese Prüfung nicht durchführen und nicht endgültig über die Schuld entscheiden kann, so dass ein anderer Richter die Sache prüfen muss?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt (Schweden), eingereicht am 9. Mai 2018 — Dacom Limited/IPM Informed Portfolio Management AB

(Rechtssache C-313/18)

(2018/C 268/31)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea hovrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Dacom Limited

Rechtsmittelgegnerin: IPM Informed Portfolio Management AB

Vorlagefragen

- 1.1. Anhand welcher Kriterien ist zu bestimmen, ob Material Entwurfsmaterial im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen darstellt? Können Dokumente, in denen die Anforderungen an die von einem Computerprogramm auszuführenden Funktionen und das vom Computerprogramm zu erzielende Ergebnis — zum Beispiel detaillierte Beschreibungen von Anlagegrundsätzen oder Risikomodellen für die Kapitalverwaltung, einschließlich der im Computerprogramm anzuwendenden mathematischen Formeln — niedergelegt sind, Entwurfsmaterial darstellen?
- 1.2. Muss Material, um Entwurfsmaterial im Sinne der Richtlinie darstellen zu können, so vollständig und detailliert sein, dass es in der Praxis keiner weiteren eigenständigen Entscheidungen derjenigen Person, die den eigentlichen Code für das Computerprogramm schreibt, mehr bedarf?
- 1.3. Bedeutet das ausschließliche Recht am Entwurfsmaterial im Sinne der Richtlinie, dass das später aus dem Entwurfsmaterial entstandene Computerprogramm als eine Bearbeitung des Entwurfsmaterials und somit als abhängiges Werk im urheberrechtlichen Sinne anzusehen ist (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/24/EG), oder sind das Entwurfsmaterial und die Software als verschiedene Ausdrucksformen desselben Werks anzusehen oder sind sie zwei unabhängige Werke?
- 2.1. Kann ein bei einem anderen Unternehmen beschäftigter Berater, der aber seit mehreren Jahren für denselben Auftraggeber tätig ist und in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen des Auftraggebers ein Computerprogramm geschaffen hat, als Arbeitnehmer [dieses Auftraggebers] im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2009/24/EG anzusehen sein?